

**PARLAMENTARISCHE INITIATIVE** von Urs Waser (SVP, Langnau am Albis),  
Andreas Hasler (GLP, Illnau-Effretikon) und  
Stephan Weber (FDP, Wetzikon)

betreffend Unnötige Vorschriften im PBG abschaffen

---

Das Planungs- und Baugesetz (PBG) wird wie folgt geändert:

**Mindestfläche**

~~§ 303. 1 Die Mindestfläche von Räumen, ausser solchen in Einfamilienhäusern und bei vergleichbaren Wohnungsarten, beträgt 10 m<sup>2</sup>.~~

~~2 Für Küchen kann der Regierungsrat besondere Bestimmungen erlassen.~~

**Lichte Höhe**

§ 304. 1 Die lichte Höhe ist der Höhenunterschied zwischen der Oberkante des fertigen Bodens und der Unterkante der fertigen Decke bzw. Balkenlage, wenn die Nutzbarkeit eines Geschosses durch die Balkenlage bestimmt wird.

~~2 Die lichte Höhe von Räumen beträgt mindestens 2,4 m; in Kernzonen gilt eine lichte Höhe von mindestens 2,3 m.~~

~~3 In Dachräumen muss die lichte Höhe gemäss Abs. 2 wenigstens über der halben Bodenfläche vorhanden sein.~~

**Begründung:**

Die gesetzlichen Regelungen für das Bauen sind bei uns äusserst dicht. Darunter gibt es auch Bestimmungen, die zumindest aus heutiger Sicht kein zeitgemässes Ziel erkennen lassen. So behindern die Vorschriften zu den minimalen Flächen und Höhen von Räumen innovative Lösungen des platzsparenden Wohnens. Dabei werden gerade solche Wohnformen immer mehr gefordert und auch nachgefragt.

Wohnkomfort wird heute individuell definiert. Wohnen auf kleinem Raum findet zunehmend Anhängerinnen und Anhänger. Dieser Gruppe soll unbehindert von unnötigen Vorschriften ein passendes Angebot zur Verfügung gestellt werden. Damit werden auch die übergeordneten Ziele des geringen Wohnflächenbedarfs und der Verfügbarkeit von Wohnraum begünstigt.

Werden die minimalen Flächen und Höhen von Räumen nicht mehr vorgegeben, so gelten immer noch die weiteren gesetzlichen Anforderungen an Gebäude und Räume gemäss §§ 295-306 PBG, wie zum Beispiel Bestimmungen zur Belichtung der Zimmer. So muss nicht befürchtet werden, dass wegen der Gesetzesentschlackung unwürdige Wohnsituationen entstehen. Auch der Brandschutz ist weiterhin vollumfänglich gewährleistet (§ 300 PBG).

Urs Waser  
Andreas Hasler  
Stephan Weber